

Europa

# Arbeitsprogramm 2023 der EU-Kommission – eine Bewertung

vbw

Position  
Stand: Dezember 2022

Die bayerische Wirtschaft



## Hinweis

Dieses Werk darf nur von den Mitgliedern der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. zum internen Gebrauch sowie zur Unterstützung der jeweiligen Verbandsmitglieder im entsprechend geschlossenen Kreis unter Angabe der Quelle vervielfältigt, verbreitet und zugänglich gemacht werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung – insbesondere die Weitergabe an Nichtmitglieder oder das Einstellen im öffentlichen Bereich der Homepage – stellt einen Verstoß gegen urheberrechtliche Vorschriften dar.

## Vorwort

### Eine starke Wirtschaft für eine geeinte und entschlossene Union

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine war der Auslöser für weitere Krisen in Europa. Die bereits durch die Corona-Pandemie verursachten Lieferkettenprobleme haben sich verstärkt, die Preise vor allem für Energie sind massiv gestiegen, die Versorgungssicherheit ist gefährdet, die Inflation hat ein historisches Ausmaß erreicht. Die drohende Wirtschaftskrise kann sich schnell zu einer Gesellschaftskrise entwickeln. Europa ist dabei stärker betroffen als andere Regionen der Welt mit der Folge, dass unser Kontinent derzeit massiv an internationaler Wettbewerbsfähigkeit einbüßt.

Das Arbeitsprogramm 2023 der EU-Kommission verkennt die Zeichen der Zeit. Offensichtlich wird das unter anderem daran, dass unsere Forderungen nach einem Belastungsmoratorium für die Wirtschaft schlichtweg ignoriert werden. Mit einer Brüsseler Politik, die nur ein Routineprogramm abspult, laufen wir Gefahr, dass Europa wirtschaftlich weiter zurückfällt und radikale Kräfte daraus Kapital schlagen. In vielen Mitgliedstaaten sind die Populisten vor allem von Rechtsaußen bereits auf dem Vormarsch. Eine Rezession kann diesen Trend weiter befeuern. Rund eineinhalb Jahre vor der nächsten Europawahl muss deshalb klar sein: Die Wirtschaft und der Standort Europa müssen jetzt im Mittelpunkt stehen!

Mit der Bewertung des Arbeitsprogramms analysieren wir die Ziele und Planungen der EU-Kommission und prüfen im Einzelnen, inwieweit diese der wirtschaftlichen Situation und damit den Menschen in Europa gerecht werden, wo diese Vorhaben in eine falsche Richtung gehen und welche Themen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Bertram Brossardt  
16. Dezember 2022



# Inhalt

	Position auf einen Blick	1
1	Programm und Zielsetzung	3
2	Initiativen des Arbeitsprogramms	5
2.1	Neue politische und gesetzgeberische Initiativen	5
2.1.1	Überarbeitung des Elektrizitäts-Binnenmarktes	5
2.1.2	EU-Wasserstoffbank	6
2.1.3	Lebensmittelverschwendung und Textilien, Abfallrahmenrichtlinie	6
2.1.4	Nachhaltige Bewirtschaftung und die Wiederherstellung von Böden	6
2.1.5	Steigerung des Anteils des Schienenverkehrs	7
2.1.6	Kritische Rohstoffe	7
2.1.7	Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie	8
2.1.8	Zwangslizensierung und standardessenzielle Patente	8
2.1.9	Mobilitätsdatenraum und Hyperloop	9
2.1.10	Zweites Paket neuer Eigenmittel	9
2.1.11	Unternehmensbesteuerung	10
2.1.12	EU-Vorschriften über Zahlungsdienste, Kleinanleger-Produkte	10
2.1.13	Euro	10
2.1.14	Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft	11
2.1.15	Qualifikationen von Drittstaatenangehörigen	11
2.1.16	Akademie für Cybersicherheitskompetenzen	11
2.1.17	EU-Rahmen für die Lernmobilität	12
2.1.18	EU-Behindertenausweis	12
2.2	Initiativen zur Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften	12
2.2.1	REACH-Verordnung	12
2.2.2	Rahmen für alternative Streitbeilegung (ADR)	13
2.3	Vorrangig anhängige Vorschläge	14
2.3.1	Richtlinie über Industrieemissionen	14
2.3.2	Verordnung über Fluorierende Treibhausgase	14
2.3.3	Bauprodukteverordnung (BauPVO)	15
2.3.4	Ökodesignverordnung	15
2.3.5	Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes	16
2.3.6	Verringerung von Methanemissionen im Energiesektor	17
2.3.7	Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff	17
2.3.8	Gesamteffizienz von Gebäuden (EPDB)	18
2.3.9	Menge von Zertifikaten zur Marktstabilitätsreserve	18
2.3.10	Einrichtung eines Klima-Sozialfonds	18
2.3.11	Schaffung eines CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)	19
2.3.12	Energiesteuerrichtlinie	19
2.3.13	Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)	20

2.3.14	Energieeffizienzrichtlinie (EED)	20
2.3.15	Jahresziele für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen	21
2.3.16	Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft (LULUCF)	21
2.3.17	Beitrag der Luftfahrt zum Emissionsreduktionsziel	22
2.3.18	System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten	22
2.3.19	Richtlinie über KI-Haftung	22
2.3.20	Datengesetz (Data Act)	23
2.3.21	Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chips Act)	23
2.3.22	Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit	23
2.3.23	Harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI)	24
2.3.24	ePrivacy-Verordnung	25
2.3.25	Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten	25
2.3.26	EU-Lieferkettengesetz (CSDDD)	26
2.3.27	Globale Mindeststeuer	26
2.3.28	Finale Umsetzung Basel III	27
2.3.29	Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/2004)	27
	Ansprechpartner / Impressum	29

## Position auf einen Blick

### Internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken

Mit dem Arbeitsprogramm 2023 liefert die EU-Kommission einen zeitlichen Fahrplan ihrer Vorhaben. Die Ausrichtung der Initiativen folgt dabei ihrer bereits im Jahr 2019 festgelegten politischen Schwerpunktsetzung: Ziel ist ein gerechtes, klimaneutrales und digitales Europa. Der Green Deal und der digitale Wandel sind Top-Prioritäten. Die Sozialpolitik soll den ökologischen und digitalen Transformationsprozess flankieren.

Mit 43 neuen Initiativen und 116 prioritär zu behandelnden Gesetzgebungsverfahren stellt die EU-Kommission für 2023 ein umfangreiches Programm vor. Sie verkennt damit die Zeichen der Zeit. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat die durch die Corona-Pandemie verursachte Krisenlage deutlich verschärft: Der Mix aus gestörten Lieferketten, Materialmangel, Energiekrise und Inflation lässt eine Rezession befürchten. Europa ist dabei stärker betroffen als andere Wirtschaftsregionen der Welt. Die Folge ist, dass der europäische Kontinent derzeit deutlich an internationaler Wettbewerbsfähigkeit einbüßt. Das vorgelegte Arbeitsprogramm vermittelt demgegenüber den Eindruck des „Business as usual“. Offensichtlich wird das daran, dass die Forderungen der Wirtschaft nach einem Belastungsmoratorium ignoriert werden.

Mit Blick auf den historisch einmaligen Krisenmix und die damit verbundenen Herausforderungen und Unsicherheiten für Unternehmen muss der Fokus auf einer dauerhaften Erhöhung der Resilienz Europas und einer Entlastung der Wirtschaft liegen. Wichtig ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu stärken. Dazu gehören:

- Ein umfassendes Belastungsmoratorium sowie ein konsequenter Bürokratieabbau, vor allem durch Rückführung von Berichtspflichten auf das Wesentliche mit
- einem Ab- und Angleichen bestehender EU-rechtlich bedingter Anforderungen daran,
- regulatorisch hilfreiche Rahmenbedingungen für die Transformationsprozesse,
- die praktische Anwendbarkeit als prägende Vorgaben an jede Regulierung der EU,
- eine deutliche Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren,
- internationale Handelsabkommen sowie
- die Weiterentwicklung der Sicherheitsarchitektur Europas.

#### **Klimapolitik: Der europäische Green Deal**

Nachhaltiger Klimaschutz muss auch als solcher betrieben werden, das heißt ökologisch effektiv, gleichzeitig aber ökonomisch erfolgreich und von der Gesellschaft mitgetragen. Die EU-Kommission ist gefordert, Wirtschaft und Industrie mit derselben Dynamik und Entschlossenheit zu stärken, wie sie den Klimaschutz vorantreibt – vor allem in Anbetracht der bestehenden Krisen, die den Transformationsprozess erschweren. Ambitioniertere Ziele dürfen nur zu erfüllbaren Belastungen für Unternehmen führen. Bereits in der Vergangenheit beschlossene Minderungsziele erfordern massive Anstrengungen. Nur eine wettbewerbsfähige und innovationsfreudige Industrie kann die notwendigen Investitionen in Klima- und Umweltschutz erwirtschaften. Der Fokus der EU muss auf die Gestaltung der

[Position auf einen Blick](#)

richtigen Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Umsetzung gerichtet werden. Innovationen und Investitionen müssen gestärkt werden. Es gilt, Infrastruktur aufzubauen, regulatorische Hürden zu beseitigen und bürokratische Prozesse zu verschlanken. Die EU kann ihrer Verantwortung besonders gerecht werden, wenn innovative, technologische Lösungen entwickelt werden, die auch global anwendbar sind und damit einen über die Grenzen hinausreichenden Hebeleffekt für den Klimaschutz haben.

### **Digitalisierung**

Zurecht räumt die EU-Kommission der digitalen Transformation eine hervorgehobene Stellung ein und will den digitalen Binnenmarkt stärken. Insgesamt ist allerdings festzustellen, dass die Politik zu sehr auf Kontrolle und Risikominimierung setzt. Ziel muss es aber sein, die großen Potenziale, die insbesondere in der Datennutzung liegen, am Standort Europa heben zu können.

Zu beachten sind nachstehende Regeln:

- Chancen höher gewichten und den Fokus nicht zu einseitig auf potenzielle Risiken richten (zum Beispiel bei der Regulierung zur künstlichen Intelligenz).
- Normenbestand bereinigen (zum Beispiel bei der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)) und notwendige Klarstellungen vornehmen, ehe dieser zur Grundlage immer neuer Vorgaben herangezogen wird (wie zum Beispiel beim Vorschlag zum Data Act).
- Regulierung nur dort, wo tatsächlich ein Regelungsbedarf besteht (bei der ePrivacy-Verordnung sieht die bayerische Wirtschaft keinen Bedarf).
- Forschungs- und Innovationsförderung auf Schlüsselfeldern vorantreiben (zum Beispiel bei Halbleiter). Dabei sind auch die Rahmenbedingungen für eine Produktion am Standort zu berücksichtigen. Diese dürfen keinen neuen Protektionismus begründen.
- Einen Digitalisierungsscheck für die EU-Regulierung (bei bestehenden und neuen Vorhaben): Sind die Normen auf eine Digitalisierung und die damit verbundenen Prozesse ausgerichtet?

### **Sozialpolitik**

Das Arbeitsprogramm 2023 ist auch aus sozialpolitischer Perspektive kritisch zu bewerten. Zwar werden einzelne positive Initiativen zur Stärkung der Arbeitnehmermobilität aufgeführt, es überwiegt jedoch die Zahl der Initiativen, die Unternehmen tendenziell mit neuer Bürokratie und Kosten belasten. Das gilt insbesondere für das EU-Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie), deren vorgelegter Vorschlag praxisfern ist und dem Ziel entgegensteht, die Resilienz der Lieferketten zu stärken.

# 1 Programm und Zielsetzung

## Agenda für eine nachhaltige und digitale Transformation in Krisenzeiten

Die EU-Kommission hat am 18. Oktober 2022 ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2023 mit dem Titel *Eine entschlossene und geeint vorgehende Union* veröffentlicht. Das Programm erscheint jährlich. Es ist die fünfte Arbeitsplanung unter Präsidentin Ursula von der Leyen.

Wie üblich gliedert sich das Programm in folgende Bestandteile:

- Neue politische Ziele (Anhang I, 43 Ziele mit diversen Initiativen)
- REFIT-Initiativen (Anhang II, 8 Vorschläge zur Überprüfung bereits geltender Rechtsvorschriften, um Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung zu gewährleisten)
- Vorrangig anhängige Verfahren (Anlage III, 116 bereits vorgeschlagenen und im Gesetzgebungsverfahren befindliche Initiativen, die 2023 vorrangig zum Abschluss gebracht werden sollen)
- Rücknahmen (Anhang IV, eine zurückziehende Initiative, die nicht mehr aktuell ist und bei der das Gesetzgebungsverfahren bislang nicht beendet wurde)
- Liste der geplanten Aufhebungen (Anhang V, eine hinfallige Richtlinie)

Das Programm bezieht sich ausschließlich auf das Jahr 2023. Daher sind neue Initiativen, die bei der Veröffentlichung des Arbeitsprogramms noch für 2022 geplant waren, hier nicht enthalten. Beispielsweise gehört die Überarbeitung der EU-Verpackungsrichtlinie zu einer Verordnung, die die EU-Kommission im November 2022 angestoßen hat.

Mit dem Arbeitsprogramm gibt die EU-Kommission ihren Fahrplan für 2023 vor. Es ist auf die sechs politischen Leitlinien ausgerichtet, die die EU-Kommission bereits zu Beginn ihrer Amtszeit im Jahr 2019 festlegte.

1. Ein europäischer Green Deal: Die EU soll globaler Vorreiter und Europa erster klimaneutraler Kontinent bis 2050 werden. Dazu wurde das Emissionsreduktionsziel der EU für 2030 mit dem Beschluss des Europäischen Klimagesetzes 2021 von 40 Prozent auf mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 erhöht. Zentrale Themen der Klimapolitik sind die Förderung einer effizienteren Ressourcennutzung durch den Übergang zu einer sauberen und kreislaforientierten Wirtschaft. Darunter fallen die Energieversorgung, eine nachhaltige Industrie, ein umweltfreundlicher Gebäudesektor, eine nachhaltige Mobilität, Maßnahmen zum Schutz des Ökosystems, die Gewährleistung einer nachhaltigen Lebensmittelkette sowie die Beseitigung von Umweltverschmutzung. Als zentrales Gesetzgebungspaket hat die EU-Kommission im Juli 2021 das Fit for 55-Paket vorgestellt, zu dem die Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.
2. Ein Europa für das digitale Zeitalter: Mit der EU-Digitalstrategie will die Kommission dafür sorgen, dass der digitale Wandel gelingt und Unternehmen und Menschen nutzt. Europa soll bei den Zukunftstechnologien eine Vorreiterrolle einnehmen. Zudem soll die Strategie einen Beitrag zur Klimaneutralität Europas bis 2050 leisten. Im Fokus

## Programm und Zielsetzung

steht der Datenschutz, ein besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen, die Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen, die digitale Wirtschaft als Wachstumsmotor und eine EU-Datenstrategie. Dazu hat die EU-Kommission bereits einige zentrale Gesetze vorgeschlagen, zu denen die Gesetze über digitale Märkte (Digital Market Act) und digitale Services (Digital Service Act), das Daten-Governance-Gesetz oder die EU-Richtlinie über Cybersicherheit gehören.

3. Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen: Ziel ist es, dass die Wirtschaft dem Bedarf der Menschen entspricht und zur sozialen Gerechtigkeit sowie zu Wohlstand beiträgt. Über die Soziale Marktwirtschaft sollen Armut und Ungleichheit gemindert werden. Weitere Ziele sind die Stärkung kleiner und mittelständischer Betriebe, die Vollendung der Kapitalmarktunion wie auch die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion. Schwerpunktthemen sind zudem ein gerechter Binnenmarkt, Investitionsförderung und das Schaffen von Arbeitsplätzen, die Überprüfung der Einhaltung wirtschaftspolitischer Regeln in den Mitgliedstaaten sowie die Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Europäischen Semesters und die Unterstützung von Unternehmen und Verbraucher\*innen beim Übergang zur nachhaltigen Ressourcennutzung.
4. Ein stärkeres Europa in der Welt: Ziel der EU-Kommission ist eine aktivere und größere Rolle der EU in einer auf Multilateralismus und Regeln beruhenden Weltordnung. Als führende Wirtschaftsmacht brauche die EU eine starke, offene und faire Handelspolitik. Gleichzeitig solle die EU höchste Klima-, Umwelt- und Arbeitsschutzstandards gewährleisten. Um diese Ziele zu erreichen, nennt die EU-Kommission ihre Außen-, Handels- und Nachbarschaftspolitik, mögliche EU-Erweiterungen sowie die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik als geeignete Maßnahmen.
5. Förderung unserer europäischen Lebensweise: Nach Auffassung der EU-Kommission ist Rechtstaatlichkeit die zentrale Voraussetzung für eine EU der Gleichheit, Toleranz und sozialen Gerechtigkeit. Die EU-Kommission implementierte einen Mechanismus zur Wahrung der Rechtstaatlichkeit, in dessen Rahmen jährlich über den Stand der Rechtstaatlichkeit in der EU zu berichten ist. Voraussetzung für einen neuen Start in der Migrationsfrage seien sichere Grenzen, ein modernes Asylsystem und die Zusammenarbeit mit Partnerländern. Im Rahmen dieser Priorität werden die Sicherheitsunion, die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten (zum Beispiel zur Bekämpfung von Menschenhandel, Schmuggel und Korruption), die Einhaltung der Europäischen Charta der Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter genannt.
6. Neuer Schwung für Demokratie in Europa: Um dauerhaft eine hohe Beteiligung bei den Europawahlen zu erreichen und zur Stärkung und Festigung der Demokratie in der EU sollen die Bürger\*innen stärker in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Dazu wurde im Jahr 2021 die Konferenz zur Zukunft der EU gestartet, deren Ergebnisse in der Politik Berücksichtigung finden sollen.

## 2 Initiativen des Arbeitsprogramms

### Inhalt und Bewertung wesentlicher Vorhaben

Wesentliche Initiativen des Arbeitsprogramms der EU-Kommission, die die bayerische Wirtschaft betreffen, sind im Folgenden inhaltlich zusammengefasst und bewertet. Dazu werden der Titel des Vorhabens, die Bezeichnung des politischen Zieles sowie das Quartal der geplanten Vorlage und bereits vorliegende Dokumentennummern angegeben. Dies erleichtert eine Recherche im Internet.

#### 2.1 Neue politische und gesetzgeberische Initiativen

Der Annex I des Arbeitsprogramms enthält insgesamt 43 neue politische Ziele, die den sechs Prioritäten der EU-Kommission für die zugeordnet sind, die bereits zum Beginn der aktuellen Legislaturperiode im Jahr 2019 vorgestellt wurden.

##### 2.1.1 Überarbeitung des Elektrizitäts-Binnenmarktes

###### **Strommarkt (legislativ, Vorlage 1. Quartal 2023)**

Die EU-Kommission plant eine umfassende Reform des EU-Strommarktes, damit Strompreise bezahlbar bleiben und vor allem die industrielle Transformation gelingen kann. Die Reform soll auch ein Abkoppeln der Strompreise von den Gaspreisen einschließen.

###### *Bewertung*

Eine Reform des Strommarktdesigns ist dringend erforderlich. Sie muss einerseits international wettbewerbsfähige Strompreise gewährleisten und andererseits Anreize setzen, dass in ausreichendem Maße in die notwendige Energieinfrastruktur investiert wird. Dies betrifft insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Stromnetze, den Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur sowie den Bau von Wasserstoffkraftwerken, deren Betrieb im gegenwärtigen Strommarktmodell kaum rentabel wäre und zu deutlichen Preissteigerungen führen würde. Es ist darauf zu achten, dass der marktwirtschaftliche Mechanismus der Merit Order beibehalten wird und die Abkopplung von den Gaspreisen nicht zu einer Steigerung der Gasverstromung führt. Die Einführung von Differenzverträgen für erneuerbare Energien kann helfen, die Strompreise zu dämpfen und gleichzeitig einen Kannibalisierungseffekt zu vermeiden.

## 2.1.2 EU-Wasserstoffbank

### **Erneuerbarer Wasserstoff (legislativ oder nicht legislativ 3. Quartal 2023)**

Es soll eine europäische Wasserstoffbank gegründet werden, um drei Milliarden Euro aus dem Innovationsfond in Maßnahmen zur Ankurbelung des Marktes für Wasserstoff in der EU zu lenken.

#### *Bewertung*

Es ist richtig, Investitionen in den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft anzureizen. Wasserstoff ist eine entscheidende Säule für ein klimaneutrales Energiesystem. Vor allem in wichtigen industriellen Bereichen ist eine Dekarbonisierung ohne den Einsatz von Wasserstoff nicht möglich. Auf dem Transformationsweg entsteht jedoch eine Investitionslücke, die mit Hilfe einer Wasserstoffbank gefüllt werden kann. Zu beachten ist jedoch, dass sowohl Investitionskosten als auch Betriebskosten für die Industrie eine Rolle spielen.

## 2.1.3 Lebensmittelverschwendung und Textilien, Abfallrahmenrichtlinie

### **Abfallreduzierung (legislativ, 2. Quartal 2023)**

Die EU-Kommission plant eine Überarbeitung der Aspekte Lebensmittelverschwendung und Textilien in der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Es sollen Ziele zur Verringerung von Lebensmittelabfällen festgelegt werden: Die EU-Kommission will sich für ein besseres Textilrecycling einsetzen und dafür sorgen, dass die Hersteller mehr Verantwortung für die Abfallbehandlung übernehmen.

#### *Bewertung*

Mit Ressourcen muss sorgsam umgegangen werden. Eine Verringerung von Lebensmittelabfällen und eine Verbesserung beim Textilrecycling sind im Sinne der Nachhaltigkeit. Pauschale Verbote und Materialdiskriminierungen müssen jedoch vermieden werden. Es ist Augenmaß zu wahren, damit eine Vielzahl moderner Produkte weiterhin hergestellt werden kann. Bei der Herstellerverantwortung ist zu berücksichtigen, dass Hersteller nicht pauschal für das Verhalten von Konsumenten verantwortlich gemacht werden können.

## 2.1.4 Nachhaltige Bewirtschaftung und die Wiederherstellung von Böden

### **Gesunde Böden (legislativ, 2. Quartal 2023)**

Es ist eine Initiative für den Schutz, die nachhaltige Bewirtschaftung und die Wiederherstellung von Böden in der EU geplant.

#### *Bewertung*

Transformationsaktivitäten der Wirtschaft vor dem Hintergrund des Klimawandels dürfen durch eine Bodenschutzinitiative nicht unterlaufen werden. Neue Anlagen sowie Anlagen-erweiterungen und -änderungen müssen auch in Zukunft möglich sein. Ein verpflichtendes

System zur Erstellung und Bereitstellung von Bodengesundheitszeugnissen ist abzulehnen, da dies einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeuten würde. Zudem werden bereits heute von Grundstücksinteressenten Informationen zur Bodenqualität eingefordert.

### 2.1.5 Steigerung des Anteils des Schienenverkehrs

#### **Paket zur Ökologisierung des Güterverkehrs (legislativ, 2. Quartal 2023)**

Die EU-Kommission will an einer weiteren Ökologisierung des Güterverkehrs arbeiten, um die verkehrsbedingten Emissionen und die Umweltverschmutzung zu reduzieren.

Dazu sind geplant:

- Initiative a) Internationaler Güter- und Personenverkehr – Steigerung des Anteils des Schienenverkehrs (2. Quartal 2023)
- Initiative b) Überarbeitung der Richtlinie über Gewichte und Abmessungen (2. Quartal 2023)
- Initiative c) Überarbeitung der Richtlinie über den kombinierten Verkehr (2. Quartal 2023)

#### *Bewertung*

Mehr Güter auf die Schien zu bringen ist im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Während die Straße wichtig bleibt, sind Voraussetzungen für eine Abwicklung vor allem der zusätzlichen Verkehre auf der Schiene zu schaffen. Dazu gilt es, Terminalkapazitäten und beispielsweise die Zulaufstrecke zum Brennerbasistunnel schneller auszubauen und transparentere Informationsmöglichkeiten zur Einbeziehung der Schiene in die Logistikplanung zu schaffen. Nachhaltige Mobilität im Schienenverkehr kann nur über ein Bündel an Maßnahmen erreicht werden. Notwendig ist die Verbesserung der Infrastruktur (z.B. Elektrifizierung von Schienenstrecken) und Anreize bei der Finanzierung, die Gestaltung der Ausschreibungen sowie intelligente Lösungen für das Zusammenstellen von Einzelwagen, damit mehr Verkehr über die Schiene abgewickelt werden kann.

### 2.1.6 Kritische Rohstoffe

#### **Rechtsakt (legislativ und nicht legislativ, 1. Quartal 2023)**

Die EU-Kommission will einen Rechtsakt zu kritischen Rohstoffen vorschlagen, um ein angemessenes und diversifiziertes Angebot zu gewährleisten, wie es für Europas digitale Wirtschaft und den ökologischen Wandel von entscheidender Bedeutung ist, und sowohl der Wiederverwendung als auch dem Recycling vorrangige Bedeutung beimessen.

#### *Bewertung*

Die sichere Versorgung der Unternehmen mit Rohstoffen zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten ist ein zentrales Element der Zukunftssicherung. Weltweit steigender Rohstoffbedarf, eine zunehmende Konzentration auf Anbieterseite sowie Handelsbeschränkungen gefährden die mittel- und langfristige Versorgungssicherheit. Wichtigste Aufgaben der EU sind deshalb neben einer zielgerichteten Innovationspolitik in diesem Bereich das

Offenhalten der Rohstoffmärkte sowie die Pflege guter Beziehungen zu rohstoffreichen Ländern. Protektionistischen Tendenzen muss entgegengetreten und auf einen Abbau von Handelshemmnissen gedrungen werden. Kreislaufwirtschaft ist immer stärker zu berücksichtigen.

### 2.1.7 Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie

#### **KMU-Entlastung (legislativ, 3. Quartal 2023)**

Die EU-Kommission strebt eine Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie an. Die Richtlinie gilt für alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen beziehungsweise zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen geleistet werden. Geschäfte mit Verbrauchern sind von der Richtlinie grundsätzlich nicht tangiert. Die Regulierung betrifft vor allem Fristen, Zinsen und Beitreibungskosten.

#### *Bewertung*

Zahlungsdisziplin gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen eines geordneten Wirtschaftslebens, allerdings ist im Geschäftsleben auch bei Zahlungszielen hinreichende Flexibilität erforderlich. Die EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr wurde zuletzt im Jahr 2011 angepasst. Sie betrifft Zahlungen zwischen Unternehmen und zwischen Unternehmen und öffentlicher Hand und setzt standardisierte Zahlungsfristen von 30 Tagen. Nach deren Verstreichen wird ein Zins von acht Prozentpunkten oberhalb des Basiszinssatzes fällig. Die EU-Kommission geht aktuell davon aus, dass jede vierte Insolvenz auf nicht fristgerecht beglichene Rechnungen zurückzuführen ist. Schärfere nationale und abweichende privatrechtliche Regelungen sind möglich. Einer Veränderung dieser Vorschriften sollte eine Darstellung vorausgehen, aus der fundiert hervorgeht, wo konkret Zahlungsverzug zu wirtschaftlichen Verwerfungen führt und ob diese Probleme im Rahmen oder aufgrund von Verletzungen der bestehenden Rechtslage entstehen. Erst auf dieser Grundlage kann über adäquate rechtliche Reaktionen entschieden werden, die im Ergebnis administrative Lasten nicht aufbauen, sondern zurückführen sollten. Deshalb sollte es auch ein zentrales Ziel sein, die Stellung und Abwicklung von Rechnungen administrativ zu vereinfachen. Das muss das Kernanliegen anstehender neuer EU-Regulierungen zur E-Rechnung sein.

### 2.1.8 Zwangslizensierung und standardessenzielle Patente

#### **Patentlizenzzpaket (legislativ und nicht legislativ, 2. Quartal 2023)**

Die EU-Kommission will zur Sicherstellung eines stabilen regulatorischen Umfelds für die Unternehmen ein Patentlizenzzpaket vorschlagen. Dazu sind geplant:

- Initiative a) Zwangslizensierung von Patenten (2. Quartal 2023)
- Initiative b) Standardessenzielle Patente (2. Quartal 2023)

### *Bewertung*

Es ist zu begrüßen, dass sich die EU-Kommission dafür einsetzt, rechtlich verbindliche Lizenzvergaberegeln für die für technologische Standards essenziellen Patente (SEP) zu schaffen. Ziel muss es sein, Unternehmen (Lizenznehmern) die Nutzung der SEPs zu fairen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu ermöglichen und mit innovativen Produkten bzw. Dienstleistungen am Marktgeschehen teilzuhaben. Ebenso notwendig ist, dass die rechtliche Basis zur zwangsweisen Lizenzierung von Patenten verbessert wird, wenn sich der potenzielle Patentgeber einer Lizenzvergabe verweigert. Vielfach werden Vorläuferpatente genutzt, um technologischen Fortschritt zu generieren. Die zwangsweise Lizenzierung verhindert strategische Innovationsblockaden und fördert Innovationen und die Entstehung neuer Unternehmen.

## 2.1.9 Mobilitätsdatenraum und Hyperloop

### **Mobilitätspaket**

Ökologisierung des Güterverkehrs, um die verkehrsbedingten Emissionen und die Umweltverschmutzung zu reduzieren. Dazu sind geplant:

- Initiative a) Ein gemeinsamer europäischer Mobilitätsdatenraum (nicht legislativ, 2. Quartal 2023)
- Initiative b) EU-Rechtsrahmen für Hyperloop (legislativ, 3. Quartal 2023)

### *Bewertung*

Die Digitalisierung weiter voranzubringen ist gerade im Hinblick auf das autonome Fahren eine wichtige Voraussetzung. Auf Datensicherheit ist dabei zu achten. Neue Techniken zu ermöglichen ist wesentlicher Bestandteil von Technologieoffenheit. Die Initiative sollte aber nicht auf eine Technik beschränkt bleiben, sondern neben der Hyperlooptechnik auch offen für weitere neue technologische Entwicklungen ausgestaltet werden.

## 2.1.10 Zweites Paket neuer Eigenmittel

### **Rechtsakt (legislativ, 3. Quartal 2023)**

Die EU-Kommission will im 3. Quartal 2023 ein „Zweites Paket neuer Eigenmittel“ auflegen.

### *Bewertung*

Eigenmittelinitiativen der EU-Kommission haben Tradition und verbinden üblicherweise Mehrbelastungen von Bürgern und Wirtschaft mit Lenkungs- und Umverteilungszielen. Insofern ist ihnen mit größter Zurückhaltung zu begegnen. Das bestehende, an BIP-Quoten orientierte, Finanzierungssystem ist wirtschaftspolitisch ausgewogen.

### 2.1.11 Unternehmensbesteuerung

#### **Rechtsakt (legislativ, 3. Quartal 2023)**

Die EU-Kommission will die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmen vereinheitlichen und eine formelbasierte Regelung zur Gewinnverteilung innerhalb der EU einführen. Das Projekt läuft unter der Bezeichnung BEFIT (Business in Europe: Framework for Income Taxation).

#### *Bewertung*

BEFIT ist ein Nachfolgeprojekt für die gescheiterte Gemeinsame Konsolidierte Bemessungsgrundlage in der Körperschaftsteuer. Sinnvoll ist das Projekt nur dann, wenn es konsequent auf einen stärkeren Binnenmarkt ausgerichtet ist, also echten Mehrwert bringt, anstatt, wie steuerliche Initiativen der EU-Kommission so oft, vorrangig tatsächlichem oder auch nur vermutetem steuerlichen Missbrauch begegnen zu wollen. Neue Gewinnverteilungsregeln sind regelmäßig mit hohem Streitpotenzial verbunden. Insgesamt bleibt abzuwarten, ob das Projekt pragmatisch gangbare Wege findet.

### 2.1.12 EU-Vorschriften über Zahlungsdienste, Kleinanleger-Produkte

#### **Datenzugang bei Finanzdienstleistungen, Anlegerprodukte für Kleinanleger (legislativ)**

Die EU-Kommission will einen Rahmen für ein offenes Finanzwesen schaffen, die Vorschriften über Zahlungsdienste überarbeiten (beides 2. Quartal 2023) und den Rahmen für Kleinanleger-Produkte verbessern (1. Quartal 2023).

#### *Bewertung*

In diesem Zusammenhang drohen nach bisher bekannten Vorstellungen insbesondere nicht mehr beherrschbare zusätzliche Offenlegungspflichten und Markteingriffe sowie zusätzliche Verbraucherschutzauflagen, die die Anlagemöglichkeiten für Kleinanleger deutlich beeinträchtigen. Tatsächlich gilt es, Berichtspflichten so weit wie möglich zurückzufahren und Marktperspektiven für Kleinanlegerprodukte auszubauen.

### 2.1.13 Euro

#### **Stärkung der Rolle des Euros (legislativ, 2. Quartal 2023)**

Die EU-Kommission zielt hier auf den Digitalen Euro und den Geltungsbereich sowie die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel ab.

#### *Bewertung*

Der Digitale Euro ist zunächst ein Projekt der EZB. Als Produkt mit Kryptowährung vergleichbaren Qualitäten, aber ohne deren Schwächen wird er sich nur in Zusammenarbeit zwischen EZB, Finanzinstituten und industriellen Anwendern entwickeln lassen.

Die EU-Kommission sollte dieses Projekt konsequent begleiten, und zwar mit dem Ziel, die Rolle des Euro als weltweit verfügbares digitales Zahlungsmittel zu stärken.

#### 2.1.14 Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft

##### **Paket zur Sozialwirtschaft (nicht legislativ, 2. Quartal 2023)**

Die Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte soll weiter vorangetrieben werden. Zudem wird eine Initiative zur Digitalisierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der sozialen Sicherheitsnetze angekündigt, mit dem Ziel, die Arbeitskräftemobilität in Verbindung mit dem ESSPASS (European Social Security Pass) zu stärken. Des Weiteren ist eine legislative Initiative zur Stärkung von grenzüberschreitenden europäischen Assoziationen geplant und Ratsempfehlungen für „social economy framework conditions“.

##### *Bewertung*

Die Stärkung der Arbeitskräftemobilität ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings liegt zu den genannten Initiativen kein Zeitplan vor.

#### 2.1.15 Qualifikationen von Drittstaatenangehörigen

##### **Legale Migration (nicht legislativ und/oder legislativ, 3. Quartal 2023)**

2023 ist das Europäische Jahr der Aus- und Weiterbildung. Daher werden Vorschläge zur Anerkennung der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen vorgelegt. Ziel ist es, hochqualifizierte Fachkräfte für Branchen zu gewinnen, in denen in Europa Arbeitskräftemangel herrscht.

##### *Bewertung*

Da die Art der beruflichen Qualifikationen innerhalb der EU bereits stark variiert und eine Anerkennung erschwert, ist eine europäische Initiative zur Anerkennung von Qualifikationen aus Drittstaaten unter Umständen wenig hilfreich. Die Sinnhaftigkeit hängt entsprechend stark von der genauen Ausgestaltung ab.

#### 2.1.16 Akademie für Cybersicherheitskompetenzen

##### **Cybersicherheit (nicht legislativ, 3. Quartal 2023)**

Zur Förderung einer der strategisch wichtigsten Kompetenzen soll eine gezielte Initiative zur Schaffung einer Akademie für Cybersicherheitskompetenzen erfolgen.

##### *Bewertung*

Das Vorhaben ist grundsätzlich positiv einzustufen, zur weiteren Bewertung aber zu konkretisieren.

## 2.1.17 EU-Rahmen für die Lernmobilität

### **Lernmobilität (nicht legislativ, 3. Quartal 2023)**

Da bislang nur 15 Prozent aller jungen Menschen ein Studium, eine Ausbildung oder ein Praktikum in einem anderen EU-Land absolviert haben, wird die EU-Kommission den bestehenden Rahmen für die Lernmobilität aktualisieren, um den Wechsel zwischen den Bildungssystemen zu erleichtern.

#### *Bewertung*

Auslandsaufenthalte für Auszubildende bieten eine gute Möglichkeit, bereits frühzeitig Sprachkompetenz, Flexibilität und interkulturelle Kompetenz zu fördern. Diesen Kompetenzen kommt in einer globalisierten Wirtschaft eine hohe Bedeutung zu. Unternehmen, die es ihren Auszubildenden ermöglichen möchten, einen Auslandsaufenthalt während der Berufsausbildung zu absolvieren, sollten gezielter unterstützt werden. Hier gilt es, die Unternehmen effektiv bei Fragen bezüglich der Förderinstrumente und den administrativen Anforderungen zu unterstützen. Auch die Mobilität von Studierenden in Europa sollte verstärkt gefördert werden.

## 2.1.18 EU-Behindertenausweis

### **Rechte von Menschen mit Behinderung (legislativ, 4. Quartal 2023)**

Geplant ist eine legislative Initiative zur Einführung eines EU-weiten Behindertenausweis. Ziel ist gegenseitige Anerkennung eines Behindertenstatus innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten.

#### *Bewertung*

Das Vorhaben ist aus Sicht der bayerischen Wirtschaft grundsätzlich zu begrüßen.

## 2.2 Initiativen zur Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften

Anhang II enthält acht bereits bestehende EU-Vorschriften, die überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden sollen, damit sie ihre Ziele möglichst effizient und mit geringerem bürokratischem Aufwand erreichen können.

### 2.2.1 REACH-Verordnung

#### **Überarbeitung (legislativ, 4. Quartal 2023)**

Die EU-Kommission will europäische Wettbewerbsvorteile und Innovationen durch die Förderung nachhaltiger Chemikalien sichern, den Regulierungsprozess vereinfachen und die menschliche Gesundheit und die Umwelt schützen.

### *Bewertung*

Die Chemikalienstrategie der EU-Kommission verfolgt einen Ansatz, der stark auf die abstrakt gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien abstellt und auf dieser Basis die Nutzung beschränken will. Eine solche Beschränkung des Einsatzes von Chemikalien hätte negative Konsequenzen für die gesamte Wirtschaft und die Verbraucher\*innen, weil viele Produkte in der EU nicht mehr hergestellt und auch nicht in die EU importiert werden könnten. Die Folgen der EU-Chemikalienstrategie strahlen weit über die Chemieindustrie hinaus und betreffen nahezu alle Branchen, deren Produkte ohne diese Chemikalien oft nicht hergestellt werden können. Es muss daher auch künftig immer im Rahmen einer Risikobewertung geklärt werden, ob und wie eine sichere Verwendung von Stoffen möglich ist. Neben den Auswirkungen auf Menschen und Umwelt müssen der nachhaltige Nutzen ebenso wie die sichere Handhabung und die Wirtschaftlichkeit einbezogen werden. Gegenwärtig besteht zudem kein Regelungsbedarf. Mensch und Umwelt sind durch die bestehende EU-Umweltgesetzgebung (REACH) bereits umfassend geschützt. Einstufungen und Beschränkungen werden kontinuierlich an neue Erkenntnisse angepasst, um das hohe Schutzniveau dauerhaft aufrecht zu erhalten und zu verbessern.

## 2.2.2 Rahmen für alternative Streitbeilegung (ADR)

### **Überarbeitung (legislativ, 2. Quartal 2023)**

In einer öffentlichen Konsultation möchte die Kommission mehr über die Umsetzung der CPC-Verordnung (Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, Verordnung (EU) Nr. 2017/2394) sowie der ADR-Richtlinie (alternative Streitbeilegung, Richtlinie 2013/11) und der ODR-Verordnung (Online-Streitbeilegung, Verordnung (EU) Nr. 524/2013) erfahren. Unter alternativer Streitbeilegung (ADR) ist die außergerichtliche Schlichtung eines Streits mit Unterstützung einer unparteiischen Streitbeilegungsstelle zu verstehen. Verbraucherstreitigkeiten können auf diese Weise gegebenenfalls einfacher, schneller und kostengünstiger beigelegt werden als vor Gericht. Es gibt viele Arten von ADR, zum Beispiel Mediation, Schlichtungsverfahren, Einschaltung von Bürgerbeauftragten, Schiedsverfahren, Verfahren vor Beschwerdekammern. Seitdem immer mehr Menschen ihre Einkäufe im Internet erledigen, hat die außergerichtliche Streitbeilegung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts an Bedeutung gewonnen. Bisherige Daten belegen aber, dass die Verbraucher bei grenzüberschreitenden Fällen die alternative Streitbeilegung nicht in Anspruch nehmen. Dafür gibt es viele Gründe wie die komplexe Rechtslage, Sprachbarrieren, verfahrensrechtliche Fragen, fehlende Kenntnis der Möglichkeiten oder obligatorische Bearbeitung der Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren der jeweiligen Online-Plattform. Das Netz der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) und die EU-Kommission haben daher ein Rundtischgespräch mit ADR-Stellen, zuständigen Behörden, europäischen Verbraucherzentren sowie Vertretern von Hochschulen, Verbraucher- und Händlerverbänden ausgerichtet.

### *Bewertung*

So wünschenswert der Gedanke von grenzüberschreitenden außergerichtlichen Schiedsstellen ist, bleibt abzuwarten, ob deren Akzeptanz und praktische Relevanz tatsächlich

gesteigert werden kann. Dies scheint mit Blick auf die bereits bekannten Schwierigkeiten (Sprachbarrieren etc.) eher zweifelhaft.

## 2.3 Vorrangig anhängige Vorschläge

Im Anhang III sind 116 noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorschläge enthalten, die durch EU-Parlament und Rat der EU prioritär abgeschlossen werden sollen.

### 2.3.1 Richtlinie über Industrieemissionen

#### **Vorschlag COM(2022) 305 final, 2022/0196 (COD), 22.06.2022**

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) regelt die Zulassung und den Betrieb von Industrieanlagen in Europa. Es sollen Grenzwerte an der unteren Grenze der BVT-Bandbreiten (Beste Verfügbare Technik) festgesetzt werden. Als weitere Maßnahmen sind die Einführung eines verbindlichen Umweltmanagements, die Pflicht zum Erstellen von Transformationsplänen sowie weitreichende Veröffentlichungspflichten geplant.

#### *Bewertung*

Eine Änderung der IED-Richtlinie ist nicht erforderlich. Durch den in der Richtlinie angelegten BVT-Prozess (Einsatz der besten verfügbaren Technik) ist gewährleistet, dass die besten verfügbaren Techniken für Industrieanlagen stetig überprüft und weiterentwickelt werden. Die Einführung eines verbindlichen Umweltmanagementsystems ist abzulehnen, da es zu Doppelregelungen zu bestehenden freiwilligen Managementsystemen wie EMAS, ISO 14001 (Umwelt) oder ISO 50001 (Energie) führen und die Berichtspflichten für Unternehmen deutlich erhöhen würde. Die Erstellung der Transformationspläne würde für mittelständische Unternehmen einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand bedeuten. Weitreichende Veröffentlichungspflichten sind abzulehnen, da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht öffentlich zugänglich sein dürfen.

### 2.3.2 Verordnung über Fluorierende Treibhausgase

#### **Vorschlag COM(2022) 150 final, 2022/0099 (COD), 05.04.2022**

Die Emissionen von fluorierten Treibhausgasen (F-Gase) soll weiter reduziert werden. Konkret soll das bestehende Quotensystem geändert und die Versorgung des EU-Marktes mit teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW) bis 2048 schrittweise auf 2,4 Prozent der Menge von 2015 reduziert werden. Außerdem sollen F-Gase für bestimmte Anwendungen verboten und weitere Vorschriften aktualisiert werden. Der Vorschlag soll es den Zoll- und Überwachungsbehörden erleichtern, Ein- und Ausfuhren zu kontrollieren und gegen den Handel mit illegalen F-Gasen und Einrichtungen vorzugehen. Er dient außerdem dazu, die EU-Rechtsvorschriften an die Anforderungen des Montrealer Protokolls anzupassen.

### *Bewertung*

Hiervor ist nicht nur die herstellende chemische Industrie betroffen. Daher ist es zunächst entscheidend, dass ausreichende Übergangszeiten vorgesehen werden, da Geräte, in denen F-Gase verwendet werden, nicht ohne weiteres ersetzt werden können. Es sind seitens der Industrie hohe technische Anforderungen zu erfüllen und Umstellungen bei der Beschaffung notwendig. Auch in Wärmepumpen, die für die Dekarbonisierung des Wärmesektors dringend erforderlich sind, werden F-Gase verwendet. Sinnvoller als ein schnelles Verbot sind deswegen Maßnahmen zur klimafreundlichen Rückgewinnung nach Nutzungsdauer der Anlagen.

### 2.3.3 Bauprodukteverordnung (BauPVO)

#### **Vorschlag COM(2022) 144 final, 2022/0094 (COD), 30.3.2022**

Die EU-Kommission will den Binnenmarkt für Bauprodukte verbessern und den ökologischen und digitalen Wandel im Bauwesen beschleunigen. Die BauPVO soll in ihrem Regelungsumfang deutlich erweitert werden: Die Aspekte Umwelt- und Gesundheitsschutz, Energieeffizienz, Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft sollen bei der Bewertung von Bauprodukten ein wesentlich stärkeres Gewicht erhalten. Auf der Baustelle hergestellte Bauprodukte für den sofortigen Einbau in das Bauwerk sollen grundsätzlich denselben Vorschriften unterliegen wie industriell hergestellte und zum Handel bestimmte Bauprodukte. Umwelttechnische Spezifikationen sollen künftig durch die EU-Kommission festgelegt werden können, um das Normungsverfahren in diesem Bereich zu ersetzen.

### *Bewertung*

Die Ziele der EU-Kommission, mit der neuen BauPVO den ökologischen und digitalen Wandel der Branche zu beschleunigen und den Normungsprozess diesen Erfordernissen anzupassen sind zu begrüßen. Denn der Normungsprozess für Bauprodukte stockt. Doch es muss sichergestellt sein, dass Leistungsmerkmale von Bauprodukten nur mit vorheriger Einbeziehung der Praxis erfolgen. Auf der Baustelle hergestellte Bauprodukte für den sofortigen Einbau in das Bauwerk dürfen nicht denselben Vorschriften wie industriell hergestellte und zum Handel bestimmte Bauprodukte unterliegen. Dies betrifft insbesondere Leistungs- und Konformitätserklärungen sowie Abwägungsentscheidungen zwischen verschiedenen Umwelt- und Sicherheitsaspekten. Die Baupraxis benötigt ein einfaches Verfahren zur Dokumentation der Umwelt- und Sicherheitsaspekte. Dies betrifft insbesondere mittelständische Unternehmen.

### 2.3.4 Ökodesignverordnung

#### **Vorschlag COM(2022) 142 final, 2022/0095 (COD), 30.03.2022**

Die Neuregelung soll zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft beitragen und negative Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus verringern. Es ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf fast alle Sektoren geplant, ausgenommen

Lebens- und Futtermittel sowie Arzneimittel. Die EU-Kommission soll delegierte Rechtsakte zur Umsetzung erlassen können, unter anderem zur Festlegung von Ökodesign-Kriterien. Es sind Verpflichtungen der Hersteller vorgesehen, der EU-Kommission oder den Marktüberwachungsbehörden Informationen zur Verfügung zu stellen. Als weitere Maßnahme ist die Einführung eines digitalen Produktpasses geplant.

#### *Bewertung*

Kreislaufwirtschaft und in diesem Zusammenhang die Beachtung des gesamten Produktlebenszyklus ist eine wichtige Grundlage für nachhaltiges Wirtschaften. Recyclingrohstoffe erlangen für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zunehmende Bedeutung. Beim Zusammenspiel von Ökodesign-Verordnung und delegierten Rechtsakten muss es klare Abgrenzungen geben, damit es nicht zu Doppelregelungen oder sogar sich widersprechenden Regelungen kommt. Es sollten transparente methodische Leitlinien unter ausreichender Einbeziehung der Wirtschaft entwickelt werden, um mehr Praxisnähe zu erreichen. Die Einbeziehung der Wirtschaft hat sich bei der Erarbeitung von Durchführungsverordnungen im Rahmen der bisherigen Ökodesignrichtlinie bewährt. Informationen über Stoffe in den Produkten sind für Recyclingunternehmen wichtig. Der elektronische Produktpass sollte den Zugang zu Informationen optimieren und gleichzeitig die Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse respektieren.

### 2.3.5 Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 812 final, 2021/0420 (COD), 14.12.2021**

Durch neue Europäische Transportkorridore, die Schiene, Straße und Wasserwege umfassen, sollen die bestehenden Instrumente Kernnetzkorridore und Schienengüterverkehrskorridore miteinander verzahnt werden. Es soll mehr Umschlagterminals, verbesserte Abfertigungskapazitäten an Güterterminals, kürzere Wartezeiten an Eisenbahngrenzübergängen und längere Züge geben.

#### *Bewertung*

Es ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission die Transeuropäischen Netze (TEN) schneller voranbringen will. Die Transeuropäischen Netze (TEN) müssen ein europaweites intermodales Gesamtverkehrssystem bilden – also ein System, in dem sich die Verkehrsträger Straße, Schiene, Schifffahrt und Luftverkehr gegenseitig ergänzen. Durch die Beseitigung von Engpässen im europäischen Transportnetz können für den Güterverkehr Transportwege verkürzt und Transportkosten gesenkt werden. Die Integration der bestehenden Kernnetz- und Schienengüterverkehrskorridore zu den neuen Europäischen Transportkorridoren ist zu begrüßen, da es die Zusammenarbeit fördert und die Identifikation von Investitionsprioritäten erleichtert. Bei Bahnanschlüssen von Flughäfen ist zu beachten, dass damit auch eine adäquate Anbindung an das Nah-, Regional- und Fernverkehrs-Schienennetz erfolgen muss. Beim Schienengüterverkehr ist auch darauf zu achten, dass die Seehäfen über Strecken des Kernnetzes ausreichend angebunden werden. Der Fokus auf Intermodalität und Güterumschlag ist zu begrüßen, da damit auf die drängenden Bedarfe weiterwachsender Gütermengen eingegangen wird. Hinsichtlich des Aufbaus von Infrastrukturen für

alternative Antriebe und Kraftstoffe sollte die TEN-VO mit den Regelungen über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe synchronisiert werden.

### 2.3.6 Verringerung von Methanemissionen im Energiesektor

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 805 final, 2021/0423 (COD), 15.12.2021**

Der Methanaustritt im Öl-, Gas- und Kohlesektor soll bis 2030 um 80 Prozent reduziert werden. Betreiber von Gas- und Öl-Infrastrukturen müssen diese regelmäßig auf Leckagen untersuchen und größere Leckagen reparieren. Das Ablassen von Methan in die Atmosphäre („Venting“) sowie das kontrollierte Abfackeln von Methan („Flaring“) soll nur noch in Ausnahmefällen erlaubt sein. Importeure müssen nachweisen, dass ihre Lieferanten ebenfalls die Richtlinien des Messens, Berichtens und Nachweisens von Methanemissionen befolgen.

#### *Bewertung*

Aufgrund der sehr hohen Klimaschädlichkeit von Methan mit Blick auf die Erreichung von Kippunkten im Klimasystem ist eine Verringerung von Methanemissionen grundsätzlich zu begrüßen. Der Großteil der Emissionen fällt jedoch im Ausland an, sodass sich die Initiative darauf fokussieren sollte, wie ein international vergleichbares Emissionsniveau erreicht werden kann.

### 2.3.7 Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 804 final, 2021/0424 (COD), 15.12.2021**

Die Initiative soll die Verbreitung erneuerbarer und CO<sub>2</sub>-armer Gase im Energiesystem erleichtern. Hierzu sollen Vorschriften im Endkundenmarkt so geändert werden, dass Verbraucher\*innen sich leichter für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Optionen entscheiden können. Außerdem soll im Rechtsrahmen für gasförmige Energieträger die Einführung von Wasserstoff als unabhängiger Energieträger über spezielle Wasserstoffnetze vorgesehen werden. Auch Vorschriften über die Qualität von Wasserstoff soll erlassen werden. Der Vorschlag enthält ein System für Terminologie für CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff und CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe sowie für deren Zertifizierung. Darüber sollen der grenzüberschreitende Handel und der Anschluss von Produktionsanlagen erleichtert werden.

#### *Bewertung*

Im Detail ist darauf zu achten, dass die EU-weite Regulierung von erneuerbaren Gasen und Wasserstoff einem möglichst dynamischen Markthochlauf dieser Gase nicht im Wege steht. Überbordende Bürokratie ist dringend zu vermeiden. Insgesamt ist auf eine integrierte Systemplanung der gesamten Energieinfrastruktur zu achten.

### 2.3.8 Gesamteffizienz von Gebäuden (EPDB)

#### **Richtlinienvorschlag COM(2021) 802 final, 2021/0426 (COD), 15.12.2021**

Die Überarbeitung der Richtlinie sieht EU-weite Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz an den am schlechtesten abschneidenden Gebäuden vor, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, zusätzlich eigene Normen festzulegen. Der Vorschlag enthält unter anderem Definitionen für emissionsfreie Gebäude, umfassende Renovierungen und Hypothekenportfoliostandards. Er führt „Gebäuderenovierungspässe“ ein und erleichtert die Verwendung neuer Kennzahlen für die Gesamtenergieeffizienz, unter anderem des Endenergieverbrauchs und der Lebenszyklus-CO<sub>2</sub>-Emissionen. Darüber hinaus werden weitere nichtwirtschaftliche Hindernisse für energetische Renovierungen behandelt und zuverlässige Gebäudeinformationsinstrumente sowie Daten für die Öffentlichkeit bereitgestellt.

#### *Bewertung*

Die Verschärfung von Standards darf nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen, die eine Steigerung der Renovierungsquote unterlaufen. Hier ist auf Ausgewogenheit zu achten. Zu begrüßen sind ausdrücklich alle Maßnahmen, die die Digitalisierung im Gebäudesektor voranbringen.

### 2.3.9 Menge von Zertifikaten zur Marktstabilitätsreserve

#### **Beschlussvorschlag COM(2021) 571 final, 2021/0202 (COD), 14.07.2021**

Der Vorschlag sieht vor, dass die Marktstabilitätsreserve (MSR) auf Schocks besser vorbereitet werden und auch den Luftverkehr umfassen sollte.

#### *Bewertung*

Die MSR darf keine preistreibende Wirkung haben und sollte besser aufgelöst werden. Der Preis im EU-ETS sollte sich ausschließlich über Marktmechanismen ergeben.

### 2.3.10 Einrichtung eines Klima-Sozialfonds

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 568 final, 2021/0206 (COD), 14.07.2021**

Zur Erreichung ihrer Klima-Ziele hat die EU-Kommission in ihrem Fit-for-55-Paket die Einrichtung eines separaten europäischen Emissionshandelssystem (ETS) für die Sektoren Straßenverkehr und Gebäude vorgeschlagen. Da aufgrund der hohen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten in diesen Sektoren entsprechend hohe CO<sub>2</sub>-Preise zu erwarten sind, besteht die Gefahr einer prohibitiven Wirkung, wenn klimafreundliche Alternativen nach wie vor nicht zur Verfügung stehen oder zu teuer sind. Aus diesem Grund soll ein Teil der Einnahmen aus dem ETS in den Klima-Sozialfonds fließen, der die sozialen Auswirkungen der neuen CO<sub>2</sub>-Bepreisung mindern soll.

### *Bewertung*

Aus sozialpolitischer Perspektive bleibt bei den Plänen des Klima-Sozialfonds unklar, wie genau eine gezielte Unterstützung einkommensschwacher Haushalte und Personen erfolgen soll. So werden Maßnahmen und Investitionen durch den Fonds gefördert, die „grundsätzlich finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen oder Verkehrsnutzern zugutekommen“ sollen. Damit bleibt aber die konkrete Umsetzung offen.

Kritisch sind auch die avisierten Einkommensbeihilfen zu sehen. Hierdurch würde ein Eingriff in die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten erfolgen. Dem Subsidiaritätsgrundsatz nach liegt die Ausgestaltung der Sozialpolitik jedoch im Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten. Da die sozialen Sicherungssysteme traditionell unterschiedlich ausgestaltet sind in den Mitgliedstaaten und sich an der Situation am Arbeitsmarkt orientieren müssen, besteht durch die Einführung von Einkommensbeihilfen zudem die Gefahr, im Sinne der aktiven Arbeitsmarktpolitik negative Anreize zu setzen.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Fonds eine echte Abfederung der sozialen Auswirkungen der Klimapolitik gelingen kann. Hierzu ist vielmehr bei der Beschäftigungssicherung und der Diversifizierung der Wirtschaftsstrukturen in den Mitgliedstaaten anzusetzen. Hohe (prohibitive) CO<sub>2</sub>-Preise ohne funktionierende Alternativen sind in allen Sektoren zu vermeiden.

### 2.3.11 Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 564 final, 2021/0214 (COD), 14.07.2021**

Es soll ein CO<sub>2</sub>-Preis für Einfuhren bestimmter Produkte (zunächst Zement, Strom, Düngemittel, Eisen, Stahl und Aluminium und weitere Produkte, z. B. organische Chemikalien, Polymere, Wasserstoff und Ammoniak) zur Vermeidung von Carbon Leakage eingeführt werden.

### *Bewertung*

Nur unter der Voraussetzung eines „Exportabatts“ (kostenlose Zertifikate für CBAM-Produkte, die in Drittländer exportiert werden) kann der CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus ein akzeptables Instrument sein. Handelskonflikte müssen jedoch unbedingt verhindert werden, ebenso wie neue bürokratische Lasten. Ziel muss ein möglichst globaler CO<sub>2</sub>-Preis sein. Als Zwischenschritt wäre ein „Klima-Club“ mit wichtigen Industrienationen sinnvoll und gegenüber dem Grenzausgleich klar vorzugswürdig.

### 2.3.12 Energiesteuerrichtlinie

#### **Vorschlag COM(2021) 563 final, 2021/0213 (CNS), 14.07.2021**

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom soll grundlegend neu geordnet werden, und zwar vorrangig am Energiegehalt gemessen.

### *Bewertung*

Dem Grunde nach ist eine auf den Energiegehalt ausgerichtete Reform der Energiebesteuerung richtig. Im Rahmen des Green Deal gehören dazu verpflichtende technologieunabhängige Steuerbefreiungen für klimaneutrale Energieträger für alle Sektoren. Wettbewerbsverzerrungen für den europäischen Luft- und Seeverkehr müssen vermieden werden. Industrielle Prozesse, energieintensive Industrien und gewerblicher Verbrauch dürfen nur so weit belastet werden, wie das wirtschaftlich und im Wettbewerb vertretbar ist; dabei gilt es Abhängigkeiten vom EU-Beihilferecht zu vermeiden. Mineralogische Prozesse sollten weiter von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen bleiben.

### 2.3.13 Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 559 final, 2021/0223 (COD), 14.07.2021**

Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, mit jedem verkauften E-Auto die Infrastruktur auszubauen. Pro zugelassenem E-Auto soll eine Kilowattstunde an Ladekapazität entstehen. Bis 2025 sollen entlang der wichtigsten Autobahnen alle 60 Kilometer Schnellladepunkte mit 150 Kilowatt zu finden sein. Alle 150 Kilometer soll eine Wasserstofftankstelle stehen. Wasserstofftankstellen sollen zudem nicht nur entlang der Hauptschnellstraßen zur Verfügung stehen, sondern auch an jedem städtischen Knotenpunkt, an dem Klein- und Schwertransporter unterwegs sind. Bei Flughäfen muss die Stromversorgung für stationäre Flugzeuge sichergestellt werden.

### *Bewertung*

Es ist zu begrüßen, dass die EU-Kommission die Richtlinie zu einer Verordnung machen will, da die Ziele und Vorgaben unmittelbar in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die Vorgaben müssen aber auch schnell und in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden – und zwar flächendeckend. Neben Aufbauverpflichtungen sind deswegen auch Förderprogramme und die Beseitigung regulatorischer Hemmnisse in vielen Mitgliedstaaten notwendig. Positiv zu bewerten ist, dass die Verordnung Lade- und Tankinfrastrukturen für alle Verkehrsträger, insbesondere Straße, Flughäfen, See- und Binnenhäfen, adressiert und dabei grundsätzlich technologieoffen auf Ladeinfrastrukturen für Pkw, leichte Nutzfahrzeuge und schwere Nutzfahrzeuge sowie Tankinfrastrukturen für Wasserstoff, Erdgas sowie Landstromversorgung setzt. Wichtig ist jedoch auch ein weitaus ambitionierterer Ausbau der erneuerbaren Energien, um den Hochlauf der Elektromobilität zu begleiten. Auch die Tankinfrastruktur für Wasserstoff sollte deutlich schneller ausgebaut werden als von der Kommission vorgeschlagen.

### 2.3.14 Energieeffizienzrichtlinie (EED)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 558 final, 2021/0203 (COD), 14.07.2021**

Es sollen ambitioniertere Ziele in der EU für den Primär- und Endenergieverbrauch festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollen verbindliche nationale Energieeffizienz-Beiträge

zur Erreichung der Ziele festlegen. Neben dem öffentlichen Sektor sollen auch Unternehmen und Rechenzentren einen Beitrag leisten.

#### *Bewertung*

Die Steigerung der Effizienz liegt im Eigeninteresse jedes Unternehmens. Besser als strengere Vorgaben und Verbote sind gezielte Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz. Wenn Effizienzpotenziale bisher nicht gehoben wurden, dann nur, weil sie wirtschaftlich nicht rentabel oder technisch nicht möglich waren. Bei den Rechenzentren muss unbedingt vermieden werden, dass zu strenge Vorgaben, den Aufbau von IT-Infrastruktur in der EU behindern. Stattdessen sollten Forschung und Entwicklung stärker auf Green IT und Green AI ausgerichtet werden, unter anderem mit Leuchtturmprojekten.

### 2.3.15 Jahresziele für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 555 final, 2021/0200 (COD), 14.07.2021**

Anpassung der nationalen Minderungsziele in den unter die Lastenteilungsverordnung fallenden Sektoren gemäß des neuen EU-Klimaziels bis 2030. Es wurde Anfang November bereits eine Trilog-Einigung erzielt: Das verbindliche Ziel für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 soll auf EU-Ebene von 30 auf 40 Prozent im Vergleich zu 2005 angehoben werden. Zum ersten Mal müssen alle EU-Länder ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, wobei die Ziele zwischen 10 und 50 Prozent liegen. Die Ziele für die einzelnen Mitgliedstaaten basieren auf dem Pro-Kopf-BIP und der Kosteneffizienz. Deutschland muss bis 2030 eine Minderung von 50 Prozent (bisher 38 Prozent) erreichen.

#### *Bewertung*

Eine Anhebung der nationalen Beiträge war erforderlich. Die Verschärfung des deutschen Ziels ist im Bundes-Klimaschutzgesetz (bis 2030 minus 65 Prozent) bereits eingepreist.

### 2.3.16 Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft (LULUCF)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 554 final, 2021/0201 (COD), 14.07.2021**

Anhebung des Reduktionsziels im LULUCF-Sektor bis 2030 gemäß der neuen EU-Klimaziele.

#### *Bewertung*

Entscheidend sind realistische Ziele im LULUCF-Bereich, da Emissionen zum Beispiel bei der Nahrungsmittelproduktion unvermeidbar bleiben und Kohlenstoffsenken zum Teil in schlechtem Zustand sind. Es müssen auch konkrete Geschäftsmodelle im Rahmen regenerativer Landwirtschaft entwickelt werden können. Um Klimaneutralität zu erreichen, ist ein gesamtwirtschaftlicher Ansatz für Kohlenstoffsenken und deren Inwertsetzung erforderlich.

### 2.3.17 Beitrag der Luftfahrt zum Emissionsreduktionsziel

#### **Richtlinienvorschlag COM(2021) 552 final, 2021/0207 (COD), 14.07.2021**

Es soll gewährleistet werden, dass die Luftfahrt im Einklang mit dem Grünen Deal zum Emissionsminderungsziel für 2030 angemessen beiträgt. Das EU-ETS wird daher im Hinblick auf das ICAO-System zur Verrechnung und Reduzierung von CO<sub>2</sub> für die internationale Luftfahrt geändert. Bei der Zuteilung von Emissionszertifikaten für die Luftfahrt wird der Versteigerungsanteil erhöht.

#### *Bewertung*

Wirksamer Klimaschutz im Luftverkehr braucht Konzepte, die dem weltweiten Wettbewerb Rechnung tragen. Nur so werden Emissionen eingespart und nicht nur verlagert.

### 2.3.18 System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten

#### **Richtlinienvorschlag COM(2021) 551 final, 2021/0211 (COD), 14.07.2021**

Der Anwendungsbereich des EU-ETS soll auf den Seeverkehr ausgeweitet werden. Außerdem sollen der lineare Kürzungsfaktor und die Gesamtmenge der Zertifikate gemäß der Klimaziele der EU angepasst werden. Die Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten soll restriktiver sein. Schließlich wird ein eigenständiges System für Gebäude und Verkehr angestrebt.

#### *Bewertung*

Insgesamt stellt die ETS-Reform eine deutliche Verschärfung dar. Es kommt jetzt alles darauf an, dass der CBAM als neues Instrument für Carbon-Leakage-Schutz wirklich funktioniert und gleichzeitig die Industrie bei der Transformation massiv unterstützt wird. Der nationale Brennstoff-Emissionshandel in Deutschland muss zur Einführung des ETS II abgeschafft werden.

### 2.3.19 Richtlinie über KI-Haftung

#### **Vorschlag COM(2022) 496 final, 2022/0303(COD), 28.09.2022**

Die Richtlinie soll zu einer Mindestharmonisierung der außervertraglichen Haftung (Deliktsrecht) beim Einsatz von KI-Systemen führen. Dazu sind im Wesentlichen die Möglichkeit einer Verpflichtung zur Offenlegung von Beweismitteln bei Hochrisiko-KI-Systemen vorgesehen und – wenn einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet wird – (widerlegliche) Vermutungsregelungen für den Kausalitätsnachweis.

#### *Bewertung*

Unter den verschiedenen von der Kommission erwogenen Varianten ist der vorliegende Entwurf mit den geringsten Eingriffen in das (bewährte) nationale Recht verbunden und von daher im Grundsatz zu begrüßen. Im deutschen Recht ist das Bestehen einer

Regelungslücke fraglich, im Sinne einer europäischen Harmonisierung mag das aber sinnvoll sein.

### 2.3.20 Datengesetz (Data Act)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2022) 68 final, 2022/0047 (COD), 23.02.2022**

Die EU-Kommission will per Verordnung harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung schaffen. Im Kern geht es darum, den Nutzern von vernetzten Produkten des „Internet der Dinge“ einen Anspruch auf Zugang zu den bei der Nutzung entstehenden Sachdaten zu gewähren. Diese Daten können sie auch Dritten zugänglich machen. Portabilität und Interoperabilität sollen gestärkt werden.

#### *Bewertung*

Das Ziel, eine starke europäische Datenwirtschaft aufzubauen, ist richtig. Die Mittel sind jedoch teilweise sehr kritisch zu beurteilen. Das gilt ganz besonders für das Verhältnis zwischen Unternehmen (B2B): Das Teilen von Daten zwischen Unternehmen muss unabhängig von deren Größe freiwillig bleiben. Eine Differenzierung zwischen KMU und Industrie würde zu Wertungswidersprüchen führen. Entscheidende Grundlage für eine funktionierende Datenwirtschaft ist ferner die Beseitigung bestehender Hemmnisse etwa bei der rechtssicheren Anonymisierung. Die EU-DSGVO müsste entsprechend angepasst werden, statt neue Regelungen einfach draufzusatteln.

### 2.3.21 Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chips Act)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2022) 46 final, 2022/0032 (COD), 08.02.2022**

Ein European Chips Act soll mit dem Ziel verabschiedet werden, eine moderne Halbleiterproduktion in Europa aufzubauen, um die Innovationsfähigkeit zu erhöhen, Lieferketten beziehungsweise die eigene Souveränität zu sichern und einen Markt für bahnbrechende Technologien in Europa zu entwickeln.

#### *Bewertung*

Insgesamt ist die Initiative ein richtiger Schritt, im Detail sollte aber aus Sicht der Industrie vor der Verabschiedung noch nachgesteuert werden. Eingriffe in die Geschäftstätigkeit der Unternehmen oder Exportbeschränkungen beispielsweise sind auch im Krisenfall nicht die richtigen Instrumente.

### 2.3.22 Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit

#### **Richtlinienvorschlag COM(2021) 762 final, 2021/0414 (COD), 09.12.2021**

Die EU-Kommission hat den Vorschlag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit vorgelegt. Dieser enthält ein konkretes legislatives Regelwerk für die

Organisation digitaler Arbeitsvermittlungs-Plattformen. Der Richtlinienvorschlag hätte weitreichende Folgen für das nationale Arbeitsrecht der EU-Mitgliedstaaten. Im Kern geht es um die arbeitsrechtliche Klassifizierung von auf Plattformen tätigen oder über Plattformen vermittelte Personen. Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens hat die Berichtstermin Elisabetta Gualmini (S&D / Italien) des Europäischen Parlaments ihren Entwurf für einen Bericht vorgelegt.

#### *Bewertung*

Der Berichtsentwurf enthält zahlreiche kritische Änderungsanträge, die über den bereits weitreichenden Kommissionsvorschlag hinausgehen. Der neu gefasste Artikel 4 würde dazu führen, dass faktisch alle Arbeitskräfte, die über digitale Arbeitsplattformen arbeiten, in ein Arbeitnehmerverhältnis gedrängt werden. Auch eine Vielzahl anderer Passagen gehen zu weit: etwa jene, die das algorithmische Management sowie Beschwerdemechanismen und den Kündigungsschutz betreffen. Diese werden auf Arbeitskräfte außerhalb der Plattformökonomie, die automatisierten oder halbautomatisierten Überwachungs- und Entscheidungsfindungssystemen unterliegen sowie andere Unternehmen, die diese Systeme nutzen, ausgeweitet.

Laut der neu ergänzten Definition würden damit für alle Unternehmen, die automatisierte oder halbautomatisierte Systeme und Verfahren zur Unterstützung von Managemententscheidungen nutzen, sowie alle diesen Systemen unterliegenden Arbeitskräfte auch außerhalb der Plattformökonomie die relevanten Bestimmungen gelten. Dies führt nicht nur zu hoher Rechtsunsicherheit für betroffene Unternehmen, es widerspricht auch jedem Verständnis einer modernen, sich digitalisierenden Arbeitswelt. Die vbw lehnt die Erweiterung auf Unternehmen außerhalb der Plattformökonomie ab.

### 2.3.23 Harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 206 final, 2021/0106 (COD), 21.04.2021**

Die EU will in einer umfassenden Regelung sicherstellen, dass KI-Systeme, die in der EU verwendet werden, sicher, transparent, ethisch, unparteiisch und unter menschlicher Kontrolle sind. Die vorgeschlagenen Vorschriften folgen einem risikobasierten Ansatz, der in verschiedene Klassen eingeteilt ist. In der höchsten Risikostufe wird der Einsatz von KI-Systemen untersagt. Im Bereich des hohen Risikos soll der Einsatz strengen Anforderungen unterliegen. Die Liste der hochriskanten KI-Anwendungen berücksichtigt nur den allgemeinen Einsatzbereich, nicht jedoch die konkrete Verwendung oder das eigentliche Risiko, welches sie mit sich bringen.

#### *Bewertung*

Aus der Sicht der bayrischen Wirtschaft muss insbesondere eine Überregulierung industrieller Anwendungsbereiche von KI vermieden werden. Dazu muss insbesondere der Katalog der besonders regulierten Hochrisiko-KI-Systeme so eng wie möglich gefasst werden. Eine ex-ante-Regulierung oder -Zertifizierung darf nur ausnahmsweise greifen und nur dort, wo das geltende Recht Lücken aufweist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Entwicklung

innovativer Anwendungen der Schlüsseltechnologie KI in Europa bereits im Ansatz geschwächt wird.

### 2.3.24 ePrivacy-Verordnung

#### **Vorschlag COM(2017) 10 final, 2017/0003 (COD), 10.01.2017**

Der Entwurf für eine ePrivacy-Verordnung (ePrivacy-VO) soll die Richtlinie von 2002 (2002/58/EG) zum Schutz der elektronischen Kommunikation modernisieren. Erfasst werden unter anderem elektronische Kommunikationsdienste, die Verwendung von Cookies, die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation (zwischen autonom agierenden Systemen, zum Beispiel beim autonomen Fahren) sowie das Dialog-/Direktmarketing durch Online-Werbung.

#### *Bewertung*

Die Sachverhalte, die durch die ePrivacy-VO geregelt werden sollen, sind bereits durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfasst. Eine zusätzliche sektorspezifische Regelung für den Telekommunikationsbereich ist daher überflüssig. Zumindest darf die ePrivacy-VO keine schärferen Regelungen enthalten als die DS-GVO. Ansonsten würden zwei unterschiedliche Datenschutzregulierungen nebeneinander bestehen, was die Umsetzung in der Praxis massiv erschweren würde. Die bayerische Wirtschaft bekennt sich zu den von der DS-GVO geschaffenen Datenschutz- und Vertraulichkeitsstandards in der digitalen Wirtschaft. Die DS-GVO zielt auf einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Innovationspotenzial für zukünftige Geschäftsmodelle ab. Die geplante ePrivacy-VO darf diese Ergebnisse nicht konterkarieren.

### 2.3.25 Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten

#### **Vorschlag COM(2022) 453 final, 2022/0269 (COD), 14.9.2022**

Durch die Verordnung sollen nationale Behörden in den EU-Mitgliedstaaten dazu ermächtigt werden, in Zwangsarbeit hergestellte Produkte vom EU-Markt zu nehmen. Umfasst sein sollen sämtliche Produkte, unabhängig davon, ob sie in der EU für den Inlandsverbrauch oder die Ausfuhr hergestellt oder aus Drittstaaten eingeführt werden. Die Behörden sollen in begründeten Verdachtsfällen Untersuchungen einleiten können. Hierzu können sie Informationen von Unternehmen anfordern, aber auch selbst Kontrollen und Inspektionen in Nicht-EU-Staaten durchführen. Wenn sich der Verdacht auf Zwangsarbeit bestätigt, ordnen die Behörden die Rücknahme der bereits in Verkehr gebrachten Produkte vom Markt an und untersagen das Inverkehrbringen und die Ausfuhr der Produkte.

#### *Bewertung*

Zwar richten sich die geplanten Vorgaben nicht direkt an Unternehmen, sondern die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, entsprechende Behörden zu etablieren. Dennoch drohen negative Konsequenzen für die Wirtschaft. Unternehmen müssen analog zur Lieferkettenregulierung angeben, welche Sorgfaltspflichten umgesetzt und welche Maßnahmen

ergriffen wurden, um das Risiko von Zwangsarbeit in der Lieferkette zu minimieren. Dadurch entsteht nicht zwangsläufig ein Zusatzaufwand, da entsprechende Vorgaben ohnehin bereits bestehen.

Die Betroffenheit der Unternehmen ergibt sich unter Umständen hauptsächlich dadurch, dass bestimmte (Vor)Produkte/Rohstoffe nicht mehr importiert und in der EU verarbeitet (und aus der EU exportiert) werden könnten. Unternehmen können jedoch nur begrenzt Einfluss nehmen auf ihre Zulieferer und beim Bezug von Rohstoffen bestehen oftmals keine Substituierbarkeits-Potenziale.

### 2.3.26 EU-Lieferkettengesetz (CSDDD)

#### **Richtlinienvorschlag COM(2022) 71 final, 2022/0051 (COD), 23.2.2022**

Die EU-Kommission plant mit dem Richtlinienentwurf zur Corporate Sustainability Due Diligence die Einführung von umfangreichen Sorgfaltspflichten, um die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in den Liefer- und Wertschöpfungsketten der Unternehmen sicherzustellen.

#### *Bewertung*

Der vorgelegte Richtlinienentwurf ist abzulehnen, da in der Praxis eine Überforderung der Unternehmen – insbesondere von KMUs – droht. Es wird die gesamte Wertschöpfungskette erfasst und somit auch nachgelagerte Stufen wie Kunden und die Verwertung von Produkten. Die Anforderungen richten sich klar auch an mittelbare Zulieferer und reichen über direkte Zulieferbeziehungen hinaus. Durch den vertragsbasierten Ansatz, der gewählt wird, muss davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an die Einhaltung der Sorgfaltspflichten kaskadenartig innerhalb der Lieferketten weitergegeben werden und somit kleine und mittlere Unternehmen ebenfalls massiv betroffen sein werden.

Zudem wird eine umfangreiche zivilrechtliche Haftung vorgesehen. Durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in der Definition möglicher Haftung fehlt es Unternehmen hier jedoch an Rechtssicherheit.

### 2.3.27 Globale Mindeststeuer

#### **Richtlinienvorschlag COM(2021) 823 final, 2021/0433 (CNS), 22.12.2021**

Die Europäische Kommission hat eine Richtlinie vorgelegt, mit der die globale Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen EU-weit weitgehend einheitlich umgesetzt werden soll.

#### *Bewertung*

Es ist richtig, die globale Mindeststeuer in der EU möglichst einheitlich umzusetzen, die Richtlinie ist dafür das geeignete Mittel. Allerdings sollte die Umsetzung erst dann erfolgen, wenn hinreichend klargestellt ist, wie die Umsetzung zu erfolgen hat, und dies auch

hinreichend praxistauglich geregelt ist. Dazu fehlen auf OECD-Ebene noch Vorarbeiten. Angesichts der erheblichen Belastungen, die mit der Umsetzung verbunden sind, sollte die Anwendung erst 2025 erfolgen. Keinesfalls sollte ein kleiner Kreis an Staaten mit der Umsetzung vorpreschen.

### 2.3.28 Finale Umsetzung Basel III

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 664 final, 2021/0342 (COD), 27.10.2021**

Die EU-Kommission will die Regulierung zur Kapitalanforderungen an Banken final an die Anforderungen des Baseler Bankenausschusses (Basel III) anpassen. Betroffen sind Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor). Weiter geht es um Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.

#### *Bewertung*

Die Finalisierung von Basel III stellt auf international vergleichbare Regeln ab. Dort, wo das gegenüber dem Risikogehalt zu übermäßigen Ansprüchen führt, darf dem nicht nachgegeben werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass europäische Gepflogenheiten mit internen Ratingmethoden den Unternehmen nicht zum Nachteil geraten, bereits gegebene europäische Zusatzanforderungen mit durch die Finalisierung steigenden Anforderungen verrechnet werden und Mittelstands- sowie Immobilienfinanzierungen nicht über das Risiko hinaus teurer werden. Übergangsregeln müssen hinreichend Spielraum zur Anpassung belassen.

### 2.3.29 Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/2004)

#### **Verordnungsvorschlag COM(2021) 586 final, 2015/0270 (COD), 24.11.2015**

Die Überarbeitung der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit soll der Modernisierung der Regeln dienen, indem sie an die Entwicklung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit angepasst werden, sowie das Ziel verfolgen, diese klarer, gerechter und leichter durchsetzbar zu machen. Gleichzeitig soll sie verhindern, dass durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit ein Missbrauch von Sozialleistungsbezug möglich wird. Unter anderem enthält sie die Regelung zur A1-Bescheinigung.

#### *Bewertung*

Es bedarf dringend einer europäischen Regelung, die einen unbürokratischen A1-Prozess erlaubt und ein EU-weit einheitliches Vorgehen bewirkt. Es muss vermieden werden, dass einzelne Mitgliedstaaten Regelungslücken in der europäischen Gesetzgebung unterschiedlich auslegen. Insbesondere Dienstreisen bis zu sieben Tagen müssen von Melde- und Nachweispflichten ausgenommen werden. Es müssen zudem Regelungen zur grenzüberschreitenden mobilen Arbeit erarbeitet werden. Auch die Gruppe der Grenzgänger bedarf neuer angepasster Regelungen zum anzuwendenden Sozialversicherungsrecht.

## Initiativen des Arbeitsprogramms

Aufgrund bürokratischer Vorgaben driftet der Binnenmarkt für Arbeitnehmer und Dienstleistungen aktuell auseinander, statt weiter zusammenzuwachsen. Statt sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren, müssen Unternehmen inzwischen unter steigendem Personaleinsatz einen immer größer werdenden finanziellen Aufwand betreiben, um bürokratische Anforderungen zu erfüllen. Die vbw setzt sich daher für folgende Punkte (auch bezüglich der Entsenderichtlinie) ein:

- Gesetzgebungsübergreifend einheitliche Standardausnahmen für die EU-Arbeitnehmermobilität in der Entsenderichtlinie für das Arbeitsrecht sowie in den Verordnungen 883/2004 und 987/2009 für das Sozialrecht
- Befreiung von kurzen Auslandseinsätzen bis zu einer Woche von den administrativen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und darüber hinaus für eine generelle Ausnahme für Auslandseinsätze ohne Dienstleistungserbringung
- Flexibilisierung der Grenzgänger-Regelung: Der Schwellenwert der Beschäftigung in mehrere Mitgliedstaaten muss auf bis zu 50 Prozent angehoben werden. Dafür müssen Art. 14 der Durchführungsverordnung EU 987/2009 und/oder Art. 13 Abs. 1a Grundverordnung zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme EU 883/2004 angepasst werden.

## Ansprechpartner / Impressum

---

### Volker Pitts-Thurm

Leiter Verbindungsbüro Brüssel

Telefon +32-2-500 57 81

[volker.pitts-thurm@vbw-bayern.de](mailto:volker.pitts-thurm@vbw-bayern.de)

### Impressum

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.

### Herausgeber

#### **vbw**

Vereinigung der Bayerischen  
Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5  
80333 München

[www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)

© vbw Dezember 2022